



KYNOLOGISCHER VEREIN
MAIENFELD UND UMGEBUNG
7304 MAIENFELD

STATUTEN



I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name und Sitz

Der Kynologische Verein Maienfeld und Umgebung, gegründet 1977, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Maienfeld. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne Art. 5 der SKG-Statuten.

Artikel 2

Zweck

Der Kynologische Verein Maienfeld und Umgebung bezweckt:

- a) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden
- b) Unterstützung der Bestrebung der SKG;
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Artikel 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an, durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen.
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden.
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden.
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen.
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen.
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.



II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Vereins an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Verein eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Artikel 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich mittels Anmeldeformular zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitglieder oder zu Ehrenpräsidenten, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.



Veteranen

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Artikel 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austritterklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austritterklärungen haben keine Gültigkeit.

Artikel 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben.

Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.



Artikel 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektion.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Artikel 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Artikel 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.



Pflichten

Artikel 15

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen und Mithilfe an diversen Anlässen zu leisten

Jahresbeitrag

Artikel 16

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Haftung

Artikel 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Organe

Artikel 18

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Artikel 19

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.



Einberufung	Artikel 20 Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
Anträge	Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.
Ausserordentliche Generalversammlung	Artikel 21 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art.26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.
Beschlussfähigkeit/ Protokoll	Artikel 22 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
Kompetenz	Artikel 23 Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr: a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV; b) Genehmigung der Jahresberichte; c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand; d) Genehmigung des Budget; e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beträge; f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes; g) Wahlen: 1. des Präsidenten; 2. des Vize-Präsidenten; 2. des Aktuars; 4. des Kassiers; 5. des Leiter Übungsbetriebs; 6. des Materialwarts;



7. des Chef Wirtschaft
 8. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 9. der Revisionsstelle;
 10. allfälliger weitere Funktionäre
(Delegierte etc.)
- h) Abänderung der Statuten;
 - i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
 - l) Jahresprogramm;
 - m) Auflösung des Vereins

Artikel 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Artikel 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Leiter Übungsbetrieb, Materialwart, Chef Wirtschaft, Beisitzern). Er wird für 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Leiters Übungsbetrieb beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Alle Vorstandsmitglieder werden mit der Funktion ins Amt gewählt.

Die Amtsdauer des Präsidenten, Materialwartes und Aktuars dauert jeweils von gerader Jahreszahl zu gerader Jahreszahl. Diejenige des Vizepräsidenten, Kassiers und Chef Wirtschaft von ungerader Jahreszahl zu ungerader Jahreszahl.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer Ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.



Artikel 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben mit beratender Stimme Zutritt zu den Vorstandssitzungen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen;

Artikel 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und teilt sich im Übrigen nach Möglichkeit in dessen Arbeiten. Zudem können ihm noch besondere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Artikel 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitglieder-beiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Artikel 31

Der Leiter des Übungsbetriebes hat zur Aufgabe, alle technischen Belange zu betreuen, insbesondere das vom Vorstand aufgestellte Übungsprogramm durchzuführen und zu leiten. Er sorgt dabei für geeigneten, möglichst abwechslungsreichen Übungsstoff, der zur Beteiligung aller Mitglieder dient. Dazu kann er nach freiem



Ermessen Hilfskräfte bestimmen. Über den Übungs- und Wettkampfbesuch kann er eine geeignete Appellkontrolle führen und sorgt für eventuelle Registrierung besonderer Erfolge.

Der Materialwart ist für den Unterhalt und die Bereitstellung des Materials verantwortlich.

Der Chef Wirtschaft führt die Wirtschaft in der Clubhütte.

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 32

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, der nur stellvertretungsweise aufgeboden wird. Der amtsältere führt den Vorsitz. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre. Der Wechsel erfolgt in dem Sinne, dass jedes Jahr der Amtsältere ausscheidet, der Ersatz zum 2. Revisor aufschliesst und somit an jeder Generalversammlung ein neuer Ersatzrevisor zu wählen ist.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Artikel 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge.
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Artikel 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.



VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 35

Die Auflösung des Kynologischen Vereins Maienfeld und Umgebung kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Januar 2018 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 31. Januar 2003.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst.

Im Namen des Kynologischen Vereins Maienfeld und Umgebung

Der Präsident:

Silvia von Riedmatten

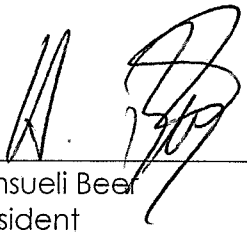
Der Aktuar:

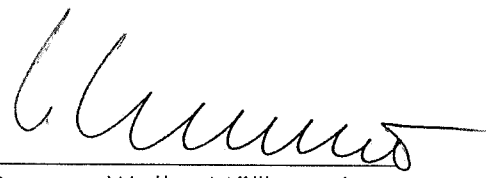
Sandrina Camenisch

Die an der Generalversammlung des Kynologischen Vereins Maienfeld und Umgebung vom 26. Januar 2018 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Basel, den 27. April 2018

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident

Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten